

Verkaufs- und Lieferbedingungen **der Sägewerk Fuchs GmbH**

1. Allgemein

- 1.1. Die nachfolgend aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Ergänzend gelten sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang

2. Verkaufsbedingungen

- 2.1. Die Angebote unserer Gesellschaft sind freibleibend. Mündliche Zusagen und Nebenarbeiten sowie Zusicherungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden aller Art.

Auskünfte, die bei uns über Lieferungen oder sonstige Leistungen eingeholt werden, erfolgen in jedem Fall unverbindlich, auch soweit sie schriftlich erteilt werden. In Ermangelung anderweitiger schriftlicher Kundgabe gelten Auskünfte in keinem Fall als Zusicherung von Eigenschaften.

- 2.2. Der Kaufvertrag kommt zu Stande durch Abschluss eines Liefervertrages.

- 2.3. Die von unserer Gesellschaft genannten Liefertermine und –fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. aufgrund von Ereignissen, die unserer Gesellschaft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere nachträgliche eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, nicht von uns zu vertretende behördliche Anordnungen, Arbeitsschwierigkeiten, Rohstoffmangel und dergleichen – hat unsere Gesellschaft auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen unsere Gesellschaft innerhalb angemessener Fristverlängerung zu liefern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten

- 2.4. Unsere Gesellschaft ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt
- 2.5. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Frachten sind skontofrei vorzulegen. Überfuhrgebühren, Deckenmieten, Schutzwagen gehen zu Lasten des Käufers.

Die Gefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, zwecks Versendung oder Beförderung das Lager unserer Gesellschaft verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft angezeigt ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Das durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang.

Der Käufer ist berechtigt, die neue Sache zu veräußern. Forderungen aus der Veräußerung werden bis zur Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen abgetreten.

4. Gewährleistung

- 4.1. Der Verkäufer leistet nur Gewähr für äußerlich erkennbare Mängel sowie bei zugesicherten Eigenschaften. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet ist.
- 4.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Werktagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 4.3. Soweit Gewährleistungsansprüche hiernach begründet sind, werden diese auf Wandelung oder Minderung beschränkt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen eines Mangelfolgeschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer zumindest der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu machen ist oder dass es sich um eine zugesicherte Eigenschaft handelt. Anstelle von Wandelung oder Minderung sind wir auch zur Nachbesserung berechtigt.

- 4.4. Gibt der Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit, den Mangel zu überprüfen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

Soweit die Abnahme nicht persönlich erfolgt, gilt Qualität, Maß und Sortierung als anerkannt.

5. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto

5.1. Zahlungsfristen, Skonto:

Bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2% gewährt.

Soweit nichts Weiteres vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu leisten.

- 5.2. Erfüllungsort für alle Zahlungen sind alle auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzugsermächtigung, Übergabe oder Übersendung von Schecks. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt angenommen.

- 5.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil der Vergütung Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Kontokorrentzinssatzes erhoben, aber mindestens Zinsens in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Bundesbank.

Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit in diesen Bedingungen keine andere Regelung enthalten ist, haften wir auch bei Lohnarbeiten – auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Desgleichen für grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern, soweit dies durch Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Verzugs- und Verzögerungsschäden

7. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 7.1. Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Geislingen.
- 7.2. Auch bei Lieferungen ins Ausland bzw. bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung deutschen Rechts für das Vertragsverhältnis vereinbart. Auch insoweit ist zuständiges Gericht für Streitigkeiten das Amtsgericht Geislingen.
- 7.3. Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.